

**Satzung  
des  
Sportverein  
Eggenthal  
1926 e. V.**

**Stand 23.03.2018**

**§ 1**  
**Name, Sitz und Zweck**

1. Der im Sept. 1926 in Eggenthal gegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein Eggenthal e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Eggenthal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaufbeuren eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayr. Landessportverbandes und der zuständigen Landesfachverbände und will diese Mitgliedschaft beibehalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches oder mündliches Annahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

**§ 3**  
**Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### **§ 4 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Mitgliederversammlungen, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es,
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung durch Aushang im örtlichen Bereich und an den Sportstätten. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung/Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 8 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.  
Diese muss folgende Punkte beinhalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit sie erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentliche Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) von den Abteilungen
  - d) vom Mitarbeiterkreis
  
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
  
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## **§ 9 Mitarbeiterkreis**

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
  - a) die Mitarbeiter des Vorstandes
  - b) die Abteilungsleiter
  - c) die Vereinsjugendleitung
  - d) die Übungsleiter
  - e) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
  - f) Schiedsrichter und Kampfrichter
  - g) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirk-, und Landesebene
  - h) Kassenprüfer

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet.
  - a) als geschäftsführender Vorstand:  
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
  - b) als Gesamtvorstand:  
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den Abteilungsleitern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
  - b) die Bewilligung von Ausgaben.
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.  
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
6. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

## **§11 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Jugendleiter und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Einberufung muss 8 Tage zuvor veröffentlicht werden. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden gemäß der Jugendordnung (Anhang A) gewählt.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
5. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfange von höchstens DM 100,00 im Einzelfalle eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins.

## **§ 12 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, Beisitzer und die Abteilungsleiter, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

1. Dabei findet die Wahl (2. Wahlgang) des 2. Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des 1. und 2. Beisitzers ein Jahr nach der Wahl (1. Wahlgang) des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des 3. Beisitzers und der beiden Kassenprüfer statt.
2. Die Abteilungsleiter und die Stellvertreter werden durch die Abteilungen gewählt (§11). Sie werden durch die Mitgliederversammlung beim 2. Wahlgang lediglich bestätigt.
3. Sollte ein Mitglied des Vorstandes oder Beisitzer des 1. Wahlganges in eine Funktion des 2. Wahlganges (oder umgekehrt) gewählt werden, so ist dessen Nachbesetzung für die restliche Amtszeit erforderlich.
4. Die Mitglieder der Vereinsjugendabteilung werden gemäß Jugendordnung (Anhang A) gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Alle genannten Personen bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
6. Wiederwahlen sind grundsätzlich zulässig.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfers geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.



## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt sein Vermögen der Gemeinde Eggenthal mit Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf, zu.

## **§ 16 Hinweis auf weitere Ausführungsbestimmungen**

1. Im Anhang A zu dieser Satzung befindet sich die Ausführungsbestimmung der Jugendordnung des Sportvereins Eggenthal.
2. Im Anhang B werden die Durchführungsbestimmungen für Ehrungen beim Sportverein Eggenthal in einer Ehrenordnung wiedergegeben.

Satzung geändert bei der Generalversammlung am 23.03.2018



Hofmann Erwin, 1. Vorsitzender



Dempfle Andreas, 2. Vorsitzender



Gerle Alexandra, Geschäftsführerin



Brechter Norman, Kassier



Engstler Rudolf, Beisitzer



Hartmann Stefan, Beisitzer



Auerbacher Renate, Beisitzerin

# **Jugendordnung des Sportverein Eggenthal 1926 e. V.**

**Vorbemerkung: Diese Jugendordnung ist Anhang A zur  
Satzung des Sportverein Eggenthal**

**§ 1**  
**Anerkennung der Jugendordnung des BLSV**  
**und der entsprechenden Fachverbände**

Der Sportverein Eggenenthal 1926 e. V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

**§ 2**  
**Vereinsjugend**

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

**§ 3**  
**Aufgaben der Vereinsjugend**

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

**§ 4**  
**Organe**

die Organe sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) die Vereinsjugendleitung

## **§ 5 Vereinsjugendtag**

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

### a.) Zusammensetzung:

1. die Vereinsjugendleitung.
2. alle jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr).
3. alle Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie die Abteilungsjugendleiter und -leiterinnen müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

### b.) Aufgaben des Vereinsjugendtages:

1. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung.
2. Bestätigung der Jugendleiterinnen und Jugendleiter der Abteilungen.
3. Entlastung der Vereinsjugendleitung.
4. Wahl der Vereinsjugendleitung.
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c.) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Die Einberufung erfolgt durch Aushang im örtlichen Bereich und an den Sportstätten. Für Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung im § 8.6/8.7 Anwendung.

## **§ 6 Vereinsjugendleitung**

### a.) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin
4. den Jugendabteilungsleitern oder Jugendabteilungsleiterinnen

b.) Die/der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied der Gesamtvorstandes.

- c.) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d.) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- e.) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

## **§ 7**

### **Abteilungen der einzelnen Sportarten**

Mit Zustimmung der Vereinsjugendleitung sollen die gemäß der Vereinssatzung gebildeten Abteilungen eigene Jugendleitungen bestellen. Dabei finden für Abteilungs-Jugendtage und -Jugendleitungen grundsätzlich die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

## **§ 8**

### **Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenem außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

# **Ehrenordnung des Sportverein Eggenthal 1926 e. V.**

Stand: 24.09.2008

**Vorbemerkung: Diese Ehrenordnung ist Anhang B zur  
Satzung des Sportvereins Eggenthal**

## **A. Allgemeines**

1. Der Sportverein Eggenthal hat die Möglichkeit besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen, sowie langjährige Zugehörigkeit zum Verein zu würdigen und hierfür offizielle Ehrungen auszusprechen.
2. Voraussetzung für eine Ehrung ist die Mitgliedschaft im Verein.
3. Diese Ehrenordnung ist Anhang B zur Satzung des Sportverein Eggenthal.

## **B. Art der Ehrung**

1. Silbernes Vereinsabzeichen
2. Goldenes Vereinsabzeichen
3. Verdienstnadel des Sportvereins
4. Ehrenmitglied
5. Ehrenvorstand
6. Interne Ehrungen der Vereinssparten
7. Ehrungen nach den Richtlinien des BLSV oder der Fachverbände

## **C. Voraussetzung für die Ehrung**

Die Mitgliedschaft für Ehrungen im Sportverein Eggenthal wird grundsätzlich erst ab dem 14. Lebensjahr gerechnet.

### **B.1. Silbernes Vereinsabzeichen**

- a) 20-jährige Mitgliedschaft beim SVE.
- b) mindestens 8-jährige Mitgliedschaft beim SVE und mindestens 250 Fußballspiele in aktiven Seniorenmannschaften oder 200 Tischtennisspiele in aktiven Seniorenmannschaften.
- c) mindestens 8-jährige Mitgliedschaft beim SVE und besondere Verdienste im Verein nach Entscheidung der Vorstandschaft.

### **B.2. Goldenes Verdienstabzeichen**

- a) 30-jährige Mitgliedschaft beim SVE.
- b) mindestens 12-jährige Mitgliedschaft beim SVE und mindestens 400 Spiele in aktiven Fußballseniorenmannschaften oder 300 Spiele in aktiven Tischtennisseniorenmannschaften.
- c) mindestens 12-jährige Mitgliedschaft beim SVE und besondere Verdienste im Verein nach Entscheidung des Vorstandes.

### **B.3. Verdienstnadel des Sportvereins**

Außerordentliche Verdienste und langjährige führende Tätigkeit im Verein und der Vorstandschaft, welche das Bild des Sportvereins entscheidend geprägt hatten. Die Entscheidung wird durch die Vorstandschaft getroffen. Diese Ehrung führt zur Beitragsfreiheit.



#### **B.4. Ehrenmitglied**

Nach Erreichen des Alters von 75 Jahren und zugleich mindest 50-jähriger Mitgliedschaft. Mitglieder mit mindest 50-jähriger Mitgliedschaft können aufgrund besonderer Verdienste vor dem Erreichen des 75 Lebensjahres nach Entscheidung der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diese Ehrung führt zur Beitragsfreiheit.

#### **B.5. Ehrenvorstand**

Mindestens langjährige Tätigkeit als 1. Vorsitzender des Vereins nach Entscheidung der Vorstandschaft. Diese Ehrung führt zu Beitragsfreiheit.

#### **B.6. Interne Ehrungen der Vereinssparten**

Die jeweiligen Sportsparten legen die Regelungen für interne Ehrungen innerhalb ihrer Sparte fest.

#### **B.7. Ehrungen nach den Richtlinien des BLSV oder der Fachverbände**

Nach Entscheidung der Vorstandschaft in Abstimmung mit den Richtlinien des BLSV oder der Fachverbände.

### **D. Antragstellung / Entscheidung**

Im Allgemeinen wird durch die aktive Vorstandschaft nach den Richtlinien der Ehrenordnung verfahren. Vorschläge können von einem Vorstandsmitglied oder den Abteilungsleitern eingebracht werden. Die Entscheidungen trifft ausschließlich die Vorstandschaft.

### **E. Durchführung der Ehrung**

Ehrungen werden regelmäßig bei der jährlichen Generalversammlung des Vereins ausgesprochen.

Es besteht auch die Möglichkeit bei besonderen Anlässen Ehrungen durchzuführen. Die Ehrung wird vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretend vom geschäftsführenden Vorstand durchgeführt.